

Sehr geehrte Trafikantinnen und Trafikanten,

Am Wochenende wurde eine Änderung der „Schließungsverordnung“ – VO betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – kundgemacht, welche die Post und Postpartner betrifft.

Bisher konnten Postpartner nur dann offen halten, wenn diese unter eine der Ausnahmen – zB Lebensmittelhandel oä – gefallen sind.

NEU ist, dass vom Betretungsverbot folgende Ausnahmen bestehen:

- Postpartner fällt unter die Ausnahmen der Verordnung (zB Lebensmittelhandel) – *wie bisher*
- Postpartner wird von Gemeinde betrieben – NEU
- Postpartner befindet sich in einer Gemeinde, in der es keine unter die Ausnahmen fallende andere Poststelle gibt – NEU

Diese Ausnahme bezieht sich nur auf die Tätigkeit als Postpartner.

Die Post hat bereits alle Postpartner – [mit dem angeschlossenen Brief](#) – darüber informiert.

Hier der Text der geänderten Bestimmung durch BGBl II 110/2020:

„14. Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 2 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in denen die Versorgung durch keine andere unter § 2 fallende Postgeschäftsstelle erfolgen kann, jedoch ausschließlich für die Erbringung von Postdienstleistungen und die unter § 2 erlaubten Tätigkeiten, und Telekommunikation.“

Hinweis: mit obiger Änderung der Verordnung wurde auch die Geltungsdauer der „Schließungsverordnung“ von bisher 22.3.2020 auf den 13.4.2020 verlängert.

Freundliche Grüße

Erwin Kerschbaummayr | Obmann

Mag. Dieter Wurzer | Fachgruppengeschäftsführer

Landesgremium OÖ der Tabaktrafikanten

WKO Oberösterreich

Hessenplatz 3 | 4020 Linz

T +43(0)5-90909-4342 | F +43 (0)5-90909-4349

E tabaktrafikanten@wkoee.at | W <http://wko.at/ooe/tabaktrafikanten>

W [facebook.com/wkoee](https://www.facebook.com/wkoee)

Ein Gremium des Branchenverbundes Spezialhandel.

Zertifiziert:

NPO-Label | ISO 9001:2015

[Datenschutzerklärung](#)